

818  
[219.]

31. December 1878.

Präsidentl. Verfügung v. 31. Dec. 1878.

N<sup>o</sup> 625.

Ursprüngl. unter dem  
Datum des 1. Dec. 1878.  
Herrn.

In Anwendung von § 37 Pflichten des Bürgermeisters,  
auszusagen, wann ein Geschicklicher des Bürgermeisters  
einzuweisen, wenn der Herr darüber einmündig von der  
Kantonskommission mit gutachtlichen Urtheilen dieser Kommission  
zu dem des Bürgermeisters Urtheil zu verfahren, &  
für die einzigen Urtheile, für welche kein Urtheil mehr  
zu geben ist, der Urtheil auf Abfertigung einzugehen.  
Anzeigen.